

AMT KLÜTZER WINKEL
Stadt Klütz

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Klütz

Betreff: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35

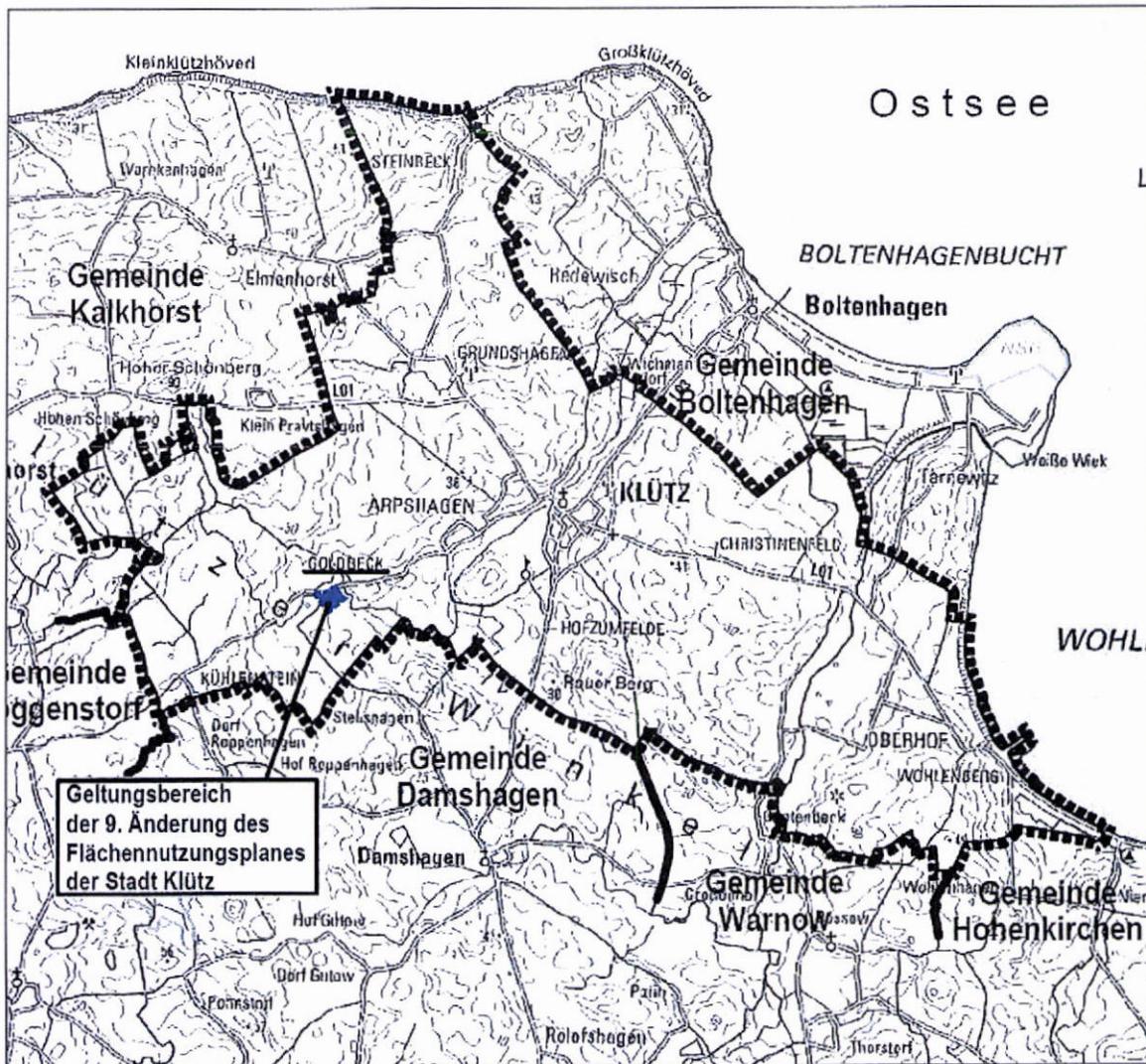
hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat die von der Stadtvertretung der Stadt Klütz in ihrer Sitzung am 26.09.2016 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz mit Bescheid vom 16.05.2017 (AZ:13074039-F-9Ä-2017) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Bereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz wird begrenzt:

- nördlich: durch die Dorfstraße,
- südwestlich: von Grünland, einer mit Bäumen bewachsenen Fläche,
- südöstlich : von einer mit Bäumen bewachsenen Fläche und Grünland,
- nordöstlich: von Grünland und einem bebauten Grundstück der Ortslage Goldbeck südlich der Dorfstraße

Die Planbereichsgrenzen sind in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz wirksam.

Alle Interessierten können die 09. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz die zugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt des Amtes Klützer Winkel in 23948 Klütz, Schloßstraße 1, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Klütz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung KV M – V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M – V S. 777) ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Klütz geltend

gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Klütz, den 18.05.2017


Guntram Jung
Bürgermeister
der Stadt Klütz



